

Inhalte:

**Die REACH-Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.
CO₂ Bilanzierungen beim Bauen und Renovieren
Mangelhafte Sicherheitsdatenblätter ein Produkthaftungsrisiko?
Was sind branchentypische Sicherheitshinweise?
Bauberater kontrollieren den Einsatz hochwertiger Rohstoffe
Neu zertifiziert: AMORIM Corktherm 040 Zertifikat: R0700144**




Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖKO-TEST-Bericht über die Dispersions-Wandfarben hat wie erwartet, viel Aufregung bezüglich der „sehr gut“ - Bewertung kunstharzhaltiger Produkte verursacht. Was wäre die Konsequenz einer Abwertung der Kunstharzanteile im Test gewesen. Die Naturharzdispersion mit der R-Symbolik wäre mit „sehr gut“ als alleiniger Testsieger aus diesem Test hervorgegangen. Das Testergebnis weist darauf hin, dass trotz neuer VOC-Richtlinie ein Produkt aus nachwachsenden Rohstoffanteilen in der Spitzenposition liegt und die Konsumenten auch weiterhin mit hohen Qualitäten aus dem Naturfarbensortiment bedient werden können. Der Test hat auch bewirkt, dass mehrere Hersteller die Rezepturen verändert und angepasst haben und neue Etiketten und Datenblätter gedruckt wurden. Damit wird deutlich, dass ÖKO-TEST mit seinen Testbewertungen, die 1,6 Millionen Leser erreichen, schnelle und effiziente Produktverbesserungen für die Verbraucher bewirkt.

Die REACH-Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Die Verbraucher haben künftig einen Anspruch darauf zu erfahren, ob Produkte besonders besorgniserregende Stoffe enthalten. Das „Vorsorgeprinzip“ ist eines der zentralen Anliegen des neuen europäischen Chemikalienrechts das am 18.12.2006 von den EU-Umweltministern beschlossen wurde. Mit REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) werden künftig rund 30.000 Stoffe aus dem europäischen Markt registriert, deren sichere Verwendung von den Hersteller und Importeure gegenüber den Abnehmern zu gewährleisten ist, wie dies in den NEWS 10/2006 aufgezeigt wurde. >>> [BGZ-Report 2/2001 \(HVBG\)](#) Bis 2020 soll erreicht werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt so gering wie möglich gehalten und besorgniserregende Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden. Gemäß Artikel 115 ist vorgesehen, dass zunächst die besonders besorgniserregenden CMR-Stoffe und die Inhalationsallergene (R43) erfasst und einem behördlichen Zulassungsverfahren unterzogen werden. Damit wird sich auch die bisherige Rechtslage im Bezug auf den Einsatz und die Deklaration von gefährlichen und besonders gefährlichen Stoffen verändern, die einen erhöhten Umwelt- und Verbraucherschutz bewirken soll. Mit der Bereitstellung fachspezifischer Ratschläge soll das Risikomanagement in der Lieferkette unterstützt und gefördert werden. Konkret bedeutet dies, dass weitere 851 Seiten Verordnungstext und eine Reihe von Beschränkungen ab 1.6.2007 zu beachten sind, die vor allem für Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) „leicht zugänglich“ sein sollen. >>> [REACH- Auszug](#)

CO₂ Bilanzierungen beim Bauen und Renovieren

kg CO ₂ -optimiertes bauen < 400 Äq/qm Wfl.		
		
Kalksandstein*	Holzrahmenbau*	Massivholz*
kg CO ₂ Äq/qm WF = 529,7	kg CO ₂ Äq/qm WF = 467,5	kg CO ₂ Äq/qm WF = 396,8
kg SO ₂ Äq/qm WF = 21,8	kg SO ₂ Äq/qm WF = 20,9	kg SO ₂ Äq/qm WF = 18,2
<small>* Vergleichsgebäude jeweils an OK Kesterwald / Fundament bezogen auf 80 Jahre Lebensdauer</small>		

Die Zahl „120“ hat in den letzten Wochen eine neue Bedeutung bekommen. Es ist nicht mehr die Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Autobahnen, sondern der CO₂-Ausstoß gemeint, der auf die Umweltverantwortung der LKW- und PKW-Nutzer hinweist. Zukünftig werden in einer zahlenhörigen Welt auch im Bereich des Bauens und Renovieren neue Leitlinien entwickelt, deren Ziel es ist Umweltbelastungen zu reduzieren. Die Systematik der

Bilanzierungen beginnt bei der Erfassung der Einzelstoffdaten über die Prozessdaten bis hin zu den umfassenden Ökobilanzdaten, die in der Zusammenfassung auch komplette Gebäude, System und Siedlungen erfassbar machen. >>> [mehr zur CO₂-Optimierung](#)

Mangelhafte Sicherheitsdatenblätter ein Produkthaftungsrisiko?

In der REACH-Verordnung werden unter (55) bis (58) sowie im Artikel 31 bis 34 und im Anhang II die erweiterten Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter beschrieben, die an die Stoffsicherheitsberichte (Artikel 37 und Anhang VII) und an das Risikomanagement anzubinden sind. Die Inverkehrbringung gefährlicher Stoffe ist gemäß REACH-Titel VI und V im neuen europäischen Chemikalienrecht für alle nachgeschalteten Anwender zu erfassen, zu deklarieren und weiterzureichen. Dies ist auch weiterhin die wesentliche Aufgabe des Sicherheitsdatenblattes, anhand der Angaben die Gefährdungspotenziale der Stoffe, der Zubereitungen und Erzeugnisse aufzuzeigen und damit alle Anwender (Benutzer) in die Lage versetzen, die gesundheits- und umweltrelevanten Auswirkungen zu überprüfen und ggf. die Wechselwirkungen im individuellen Anwendungsbereichen verantworten zu können. Diese Informationen müssen den gewerblichen Abnehmern (Handwerker, Monteure, Planer, Bauleiter, Behörden, Einkäufer etc) vor der Kaufentscheidung oder vor dem Zuschlag von Leistungen vorliegen und sind gemäß REACH 10 Jahre aufzubewahren. Es gehört also zur Sorgfaltspflicht jedes Unternehmens die Stoffinformationen des Vorlieferanten in Stoffinventarlisten detailliert zu erfassen und sicherzustellen, dass bei der weiteren Be- und Verarbeitung anhand der vorliegenden Stoffinformationen die neuen Stoffkombinationen oder Zusammensetzungen auf ihre Gefährdungsmerkmale überprüft werden. Diese Informationen sind entsprechend zu dokumentieren und im Produktdatenmanagement für alle Beteiligte aktuell zur Verfügung zu halten. Der überwiegende Teil der im Umlauf befindlichen Sicherheitsdatenblätter beschränkt sich jedoch auf pauschalisierte und standardisierte Formulierungen, die keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gefährlichen Stoffen und deren Risiken zulassen. Vom Gesichtspunkt der Produkthaftung darf von REACH eine konsequente Neuordnung der Sicherheitsdatenblätter erwartet werden, die bezüglich der Inhaltsstoffe zumindest die gleichen Anforderungen erfüllen sollten, wie dies für die Produktetiketten und technischen Merkblätter vorgeschrieben ist.

Was sind branchentypische Sicherheitshinweise?

Die Überprüfungen von Stoff- und Produktinformationen haben ergeben, dass häufig die gesetzlich geforderten Sicherheitsinformationen auf den Produktetiketten und Datenblätter fehlen. Im Bereich Zubereitungen und Erzeugnisse orientieren sich die branchentypischen Hinweise an die gesetzlichen Vorgaben die u.a. in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) explizit aufgeführt werden, wie z.B. [>>> TRGS 200, Seite 39-41](#).

Darüber hinaus konnte auch festgestellt werden, dass Hersteller bei der Inanspruchnahme von Gütesiegeln wie „Blauer Engel“ und Zertifikaten wie „GISCODE“ die geforderten Sicherheitshinweise nicht in vollem Umfang erfassen und angeben, obwohl die Unternehmen idR die Einhaltung dieser Vorgaben durch Unterschrift garantieren.

Bauberater kontrollieren den Einsatz hochwertiger Rohstoffe

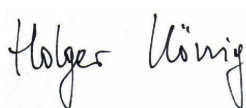
Die zertifizierte Schulung zum "Bauberater kdR" ist eine berufliche Weiterbildung für Baufachleute. Diese Zusatzqualifikation wird durch die DGUHT (Deutsche Gesellschaft für Umwelt- und Humantoxikologie) und die ARGE kdR unterstützt und nach deren Richtlinien und Qualitätsgrundlagen gestaltet. Die Praxisseminare werden an mehreren Standorten angeboten, wobei Hersteller mit volldeklarierten, geprüften Produkten eingebunden werden. Die Hotline des Bundesverbandes empfiehlt seinen Mitgliedern CO² optimierte Bauprodukte mit der geregelten Volldeklaration [>>> mehr Infos bei ANB](#) [>>> Adressen](#)

Vorschau 04/2007: ÖKO-TEST- Weisslacke / Neue Gefahrstoffeinstufungen mit der 30. ATP

Der Vorstand der ARGE kdR e.V.



Manfred Krines



Holger König



Frank Waskow



Karl-Heinz Weinisch